

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Bedburg-Hau (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 20.12.1991

zuletzt geändert durch Satzung vom 03.12.2024

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1991 (GV NW S. 222), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1991 (GV NW S. 222), in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Bedburg-Hau hat der Rat der Gemeinde Bedburg-Hau in seiner Sitzung am 09.12.1991 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Bedburg-Hau beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung nach der Satzung für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Bedburg-Hau erhebt die Gemeinde kostendeckende Benutzungsgebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die gemeindliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher und sonstige zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigte.
Bei Wohnungseigentum können die Gebühren einheitlich für alle Mitglieder der Gemeinschaft festgesetzt werden. Der Gebührenbescheid wird den Wohnungseigentümern oder dem Verwalter, den die Wohnungseigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt haben, bekannt gegeben.
- (2) Bei einem Eigentumswechsel geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats für die Zahlung der Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum auf den neuen Eigentümer über.
Wird der Eigentumsübergang der Gemeinde nicht angezeigt, so haften der bisherige und der neue Eigentümer gesamtschuldnerisch Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen.
- (3) Mehrere Eigentümer haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem die erstmalige Abfuhr erfolgt; sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die letzte Abfuhr erfolgt ist.

§ 4

Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage ist die Anzahl und das Volumen der auf dem Grundstück vorhandenen Gefäße.
- (2) Die Anzahl der Gefäße und das Gefäßvolumen bestimmen sich nach § 11 der Abfallbeseitigungssatzung.
- (3) Maßgebend für die Berechnung der Gebühren sind die Gefäße gemäß Abs. 1 ab Beginn des nächsten Kalendervierteljahres.
- (4) Für die Festsetzung von Einwohnerequivalenzen (EWG) zur Ermittlung des Mindestvolumens gilt die nachfolgende Regelung:
1. Wohn- und Altenheime und ähnliche Einrichtungen
 je Bett (Sollstärke).....1,2
 EWG
 2. öffentliche Verwaltungen, Banken, Versicherungen u.ä.
 je 2 Beschäftigte1
 EWG
 3. selbständig Tätige der freien Berufe einschl. Ärzte und Zahnärzte mit
 Geschäfts- und Praxisräumen
 je Beschäftigter1
 EWG
 4. Betriebe des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes sowie
 Imbissstuben
 je Beschäftigter2
 EWG
 5. Metzgereien, Bäckereien, Einzelhandelsgeschäfte, Verkaufsstellen
 je Beschäftigter1
 EWG
 6. Industrie, Großhandel, Handwerk und übriges Gewerbe
 je Beschäftigter1
 EWG
 7. LVR-Kliniken Bedburg-Hau und Heilpädagogisches Heim je Bett
 (Sollstärke) 1,2
 2

- (5) Jede Nutzung nach Abs. 6 wird mit mindestens einem Einwohnergleichwert berücksichtigt. Angefangene Einheiten werden als voll gezählt.
- (6) Beschäftigte im Sinne dieser Satzung sind alle in einem Betrieb Tätigen (z.B. Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Arbeitnehmer, Auszubildende usw.). Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, und Beschäftigte, die weniger als die Hälfte ihrer Arbeitszeit auf dem angeschlossenen Grundstück tätig sind, werden mit einem halben Einwohnergleichwert berücksichtigt.
- Bei der Veranlagung werden nur volle Einwohnergleichwerte angesetzt. Beschäftigte im Sinne der vorstehenden Vorschriften sind nicht solche Personen, die sich ständig außerhalb des angeschlossenen Grundstücks aufhalten.
- (7) Für Jugendheime, Schulen, Kindergärten, Schwimmbäder, Turnhallen, Friedhöfe und ähnliche Einrichtungen setzt die Gemeinde am tatsächlichen Abfallaufkommen orientierte Einwohnergleichwerte fest.

§ 5

Gebührensatz

- (1) Für die Durchführung der Abfallentsorgung und die Bereitstellung der Abfallbehälter betragen die Abfallentsorgungsgebühren jährlich je Liter Abfallvolumen 1,04 €.
- (2) Der Festsetzung der Gefäßgebühr liegt das auf dem Grundstück bereit gestellte Regelvolumen zugrunde. Werden auf Antrag Gefäße bis zum Mindestvolumen oder größere sowie zusätzliche Abfallgefäße bereitgestellt, so richtet sich die Gefäßgebühr nach dem tatsächlich auf dem Grundstück vorhandenen Behältervolumen.

Die Gefäßgebühr beträgt für die Bereitstellung eines

a)	60 l Müllgefäßes (2-wöchentliche Leerung)	62,40 €
b)	60 L Müllgefäß mit rotem Deckel (4-wöchentliche Leerung)	31,20 €
c)	80 L Müllgefäßes (2-wöchentliche Leerung)	83,20 €
d)	120 L Müllgefäßes (2-wöchentliche Leerung)	124,80 €
e)	240 L Müllgefäßes (2-wöchentliche Leerung)	249,60 €
f)	770 L Müllgefäßes (wöchentlich Leerung)	1.601,60 €
g)	770 L Müllgefäß (2-wöchentlich Leerung)	800,80 €
h)	1100 L Müllgefäß (wöchentlich Leerung)	2.288,00 €
i)	1100 L Müllgefäß (2-wöchentlich Leerung)	1.144,00 €
j)	1100 L Müllgefäß (4-wöchentlich Leerung)	572,00 €

- (3) Bei einer Benutzung von Abfallsäcken gemäß § 10 Abs. 3 der Abfallbeseitigungssatzung gelten die Gebührensätze gem. Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 entsprechend.
- (4) Die Abfallentsorgungsgebühren für gemäß § 11 Absatz 3 der Abfallbeseitigungssatzung bereitgestellte braune Abfallbehälter betragen bei 2-wöchentlicher Entleerung jährlich bei der Bereitstellung eines
- | | | |
|----|-------------------------|----------|
| a) | 240 l Müllgefäßes | 144,00 € |
| b) | 120 l Müllgefäßes | 72,00 € |
- (5) Die Abfallentsorgungsgebühren für einen Abfallsack gemäß § 10 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen 5,00 €.
- (6) Die Gebühr für die Sperrgutabfuhr, die Abfuhr von Kältegeräten und die Abfuhr sperriger Gartenabfälle gemäß § 16 der Abfallentsorgungssatzung sowie für die Schadstoffsammlung aus Haushaltungen gemäß § 4 der Abfallentsorgungssatzung ist in den Gebühren nach Abs. 1 und 2 enthalten.
- (7) Für den Volumenaustausch eines Abfallbehälters wird eine Gebühr von 25,00 € erhoben, sofern der Tausch nicht durch eine Veränderung der Anzahl der maßgeblichen Einwohner/Einwohnergleichwerte oder durch Diebstahl, Verlust, Behältergestellung oder Behälterabzug begründet ist. Ebenso sind die Tauschvorgänge für Volumenänderungen für Windel- und Inkontinenzgefäße gebührenfrei.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die nach § 5 Abs. 1 bis 4 zu entrichtenden Gebühren werden durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Gebühr für einen Abfallsack nach § 5 Abs. 5 ist an die von der Gemeinde eingerichteten Verteilungsstellen bei Aushändigung zu entrichten. Eine Verpflichtung der Gemeinde zur Rücknahme nicht verwendeter Abfallsäcke besteht nicht.

§ 7

Auskunftspflicht, Kontrolle, Schätzung

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde alle zur Feststellung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Gebühren gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

- (3) Sofern die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann die Gemeinde die Veranlagung nach einer Schätzung durchführen.

§ 8**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.1992 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Bedburg-Hau vom 17.12.1985 außer Kraft.